

**ARCHIVES HISTORIQUES  
DE LA COMMISSION**

**COLLECTION RELIEE DES  
DOCUMENTS "COM"**

**COM (74)1670**

**Vol. 1974/0266**

Historical Archives of the European Commission

### ***Disclaimer***

Conformément au règlement (CEE, Euratom) n° 354/83 du Conseil du 1er février 1983 concernant l'ouverture au public des archives historiques de la Communauté économique européenne et de la Communauté européenne de l'énergie atomique (JO L 43 du 15.2.1983, p. 1), tel que modifié par le règlement (CE, Euratom) n° 1700/2003 du 22 septembre 2003 (JO L 243 du 27.9.2003, p. 1), ce dossier est ouvert au public. Le cas échéant, les documents classifiés présents dans ce dossier ont été déclassifiés conformément à l'article 5 dudit règlement.

In accordance with Council Regulation (EEC, Euratom) No 354/83 of 1 February 1983 concerning the opening to the public of the historical archives of the European Economic Community and the European Atomic Energy Community (OJ L 43, 15.2.1983, p. 1), as amended by Regulation (EC, Euratom) No 1700/2003 of 22 September 2003 (OJ L 243, 27.9.2003, p. 1), this file is open to the public. Where necessary, classified documents in this file have been declassified in conformity with Article 5 of the aforementioned regulation.

In Übereinstimmung mit der Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 354/83 des Rates vom 1. Februar 1983 über die Freigabe der historischen Archive der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft (ABl. L 43 vom 15.2.1983, S. 1), geändert durch die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1700/2003 vom 22. September 2003 (ABl. L 243 vom 27.9.2003, S. 1), ist diese Datei der Öffentlichkeit zugänglich. Soweit erforderlich, wurden die Verschlussachen in dieser Datei in Übereinstimmung mit Artikel 5 der genannten Verordnung freigegeben.

# KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

KOM(74) 1670 endg.

Brüssel, den 17. Oktober 1974

Vorschlag einer

## ENTSCHEIDUNG DES RATES

über die gemeinschaftliche Finanzierung bestimmter  
dringender Veterinärmaßnahmen

---

(von der Kommission dem Rat vorgelegt)

KOM(74) 1670 endg.

## BEGRÜNDUNG

Der Rat äußerte auf seiner 158. Tagung am 29. Juni 1971 in Luxemburg den Wunsch, im Veterinärbereich bestimmte Initiativen auf dem Gebiet der finanziellen Verantwortung der Gemeinschaft zu ergreifen. In der Zusammenfassung der vom Rat auf dieser Tagung gefaßten Beschlüsse heißt es nämlich wie folgt: "Nach einem Gedankenaustausch über die etwaige Schaffung eines gemeinsamen Fonds für das Veterinärwesen stellte der Rat fest, daß alles getan werden müsse, um die Harmonisierung der einzelstaatlichen Bestimmungen im Veterinärbereich zu beschleunigen und nach Mitteln zu suchen, die auf Grund dieser Harmonisierung insbesondere im Hinblick auf die finanzielle Verantwortung der Gemeinschaft anzuwenden wären. Er nahm zur Kenntnis, daß die Kommission beabsichtigt, entsprechende Vorschläge für begrenzte spezifische Fälle zu unterbreiten."

Der Ständige Veterinärausschuß hat außerdem am 24. September 1973 auf die Notwendigkeit hingewiesen, einen Dringlichkeitsfonds zu errichten, so daß es möglich wäre, im Bedarfsfall rasch über bestimmte Mittel zu verfügen. Damit braucht nicht mehr auf langwierige Verfahren zurückgegriffen zu werden, um in Dringlichkeitsfällen die zum Schutz der Gemeinschaft erforderlichen Beträge zu erhalten.

Der beigefügte Entscheidungsentwurf wurde zu diesem Zweck ausgearbeitet. Er sieht vor, daß sich die Gemeinschaft finanziell nicht nur dann beteiligen kann, wenn in ihrem Hoheitsgebiet eine exotische Krankheit auftritt, sondern auch, wenn sie durch Auftreten einer Krankheit im Hoheitsgebiet eines Drittlandes unmittelbar bedroht ist. Es liegt nämlich auf der Hand, daß das wirksamste Mittel zum Schutz vor Viehseuchen darin besteht, sie dort zu bekämpfen, wo sie auftreten, ohne abzuwarten, bis sie in der Nähe oder innerhalb der Grenzen der Gemeinschaft in Erscheinung treten. Aus diesen Gründen müßte es der Gemeinschaft auch möglich sein, außerhalb ihres Gebietes tätig zu werden, wobei allerdings vorausgesetzt wird, daß dies stets zu ihrem eigenen Schutz geschieht.

Die so geplanten Maßnahmen müssen an Hand allgemeiner Kriterien durchgeführt werden, die jetzt festzusetzen sind; da sich jedoch die Möglichkeiten nicht vorhersehen lassen, die in allen denkbaren Situationen eintreten können, müssen Durchführungsorgane beauftragt werden, fallweise die genauen Modalitäten festzulegen, nach denen die Gemeinschaft zum Handeln verpflichtet wäre.

.../...

Der beigelegte Entscheidungsentwurf steht in einem gewissen Zusammenhang mit der vom Rat am 12. Dezember 1972 verabschiedeten Richtlinie zur Regelung viehseuchenrechtlicher und gesundheitlicher Fragen bei der Einfuhr von Rindern und Schweinen und von frischem Fleisch aus Drittländern (1). Mit dieser Richtlinie wird nämlich eine auf die Tier- und Fleischeinfuhr anwendbare gemeinsame Regelung eingeführt, die bei ihrer Anwendung an die Stelle der zur Zeit geltenden einzelstaatlichen Rechtsvorschriften treten wird. Es ist folglich angezeigt, daß die Gemeinschaft nunmehr in Erwägung zieht, einen Teil der Verantwortung bei der Wiedergutmachung der Schäden zu übernehmen, die infolge der in ihrem Hoheitsgebiet aufgetretenen oder ihr Hoheitsgebiet bedrohenden exotischen Krankheiten entstanden sind. Es muß jedoch berücksichtigt werden, daß dies nur der Beginn einer Aktion ist, die nach Auffassung der Kommission später erweitert und einen größeren Bereich umfassen soll. So müßte sich die Verantwortung der Gemeinschaft auch auf die Schäden erstrecken, die durch klassische Krankheiten verursacht werden, deren Auftreten im Hoheitsgebiet der Gemeinschaft auf die in Anwendung der festgelegten gemeinsamen Regeln getätigten Einfuhren zurückzuführen ist.

Ferner ist darauf hinzuweisen, daß die beigelegte Entscheidung nur in den tatsächlich dringenden Fällen angewendet werden soll, in denen sich das zu Zeit angewandte Verfahren zur Gewährung von Zuschüssen als zu langwierig erweisen sollte. Es kann folglich keine Rede davon sein, auf der Grundlage dieses Wortlauts Maßnahmen wie diejenigen zu finanzieren, die bereits in der Vergangenheit zugunsten der FAO oder Spaniens durchgeführt wurden.

Die entsprechenden Mittel für sämtliche Maßnahmen dieser Art sollen jedes Jahr in den Haushaltsplan der Gemeinschaft eingesetzt werden. Für das Haushaltsjahr 1975 hat die Kommission die Einsetzung eines Betrages von 2.500.000 RE beantragt.

---

(1) ABL. Nr. L 302 vom 31.12.1972, S. 28

Vorschlag

Entscheidung des Rates über die gemeinschaftliche  
Finanzierung bestimmter dringender Veterinärmaßnahmen

---

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,  
insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Es muß alles getan werden, um die Harmonisierung der einzelstaatlichen Bestimmungen im Veterinärbereich zu beschleunigen und nach Mitteln zu suchen, die auf Grund dieser Harmonisierung insbesondere im Hinblick auf die finanzielle Verantwortung der Gemeinschaft anzuwenden sind.

Diese Verantwortung muß auf einer ersten Stufe darauf beschränkt sein, dem drohenden Auftreten von exotischen Krankheiten im Hoheitsgebiet der Gemeinschaft, wie sie in Artikel 6 der Richtlinie des Rates vom 12. Dezember 1972 zur Regelung viehseuchenrechtlicher und gesundheitlicher Fragen bei der Einfuhr von Rindern und Schweinen und von frischem Fleisch aus Drittländern (1) vorgesehen sind, mit Maßnahmen zu begegnen, die sowohl innerhalb als auch außerhalb der Gemeinschaft vorgenommen werden. Das Auftreten dieser Krankheiten in einem Mitgliedstaat kann nämlich für die gesamte Gemeinschaft eine schwere Gefahr darstellen.

.../...

---

(1) 72/462/EWG ABl. Nr. L 302 vom 31.12.1972, S. 28

Die Einzelbestimmungen, nach denen diese Verantwortung wirksam werden kann, müssen fallweise nach einem elastischen, raschen Gemeinschaftsverfahren erlassen werden, bei dem die Kommission und die Mitgliedstaaten eng zusammenarbeiten.

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

1. Tritt im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaates eine der baren Krankheiten nach Artikel 6 der Richtlinie des Rates vom 12. Dezember 1972 auf, so kann dem betreffenden Mitgliedstaat eine finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft zur Ausrottung der Krankheit gewährt werden, sofern die unmittelbar angewandten Maßnahmen nach Vorliegen eines Verdachts die Zwangsverwaltung des Betriebes und nach amtlicher Feststellung der Krankheit folgendes umfassen :
    - die Schlachtung und die Vernichtung von Tieren empfindlicher Rassen, die von der Krankheit tatsächlich oder vermutlich befallen oder angesteckt sind;
    - die Vernichtung der infizierten Futtermittel;
    - die Desinfizierung des Betriebes;
    - die Schaffung von Schutzzonen;
    - die Anwendung von Bestimmungen zur Verhinderung der etwaigen Verbreitung der Infektionen (durch Transportmittel und Menschen);
    - die Postsetzung einer nach der Schlachtung zur Wiederaufzucht innerhalb des Betriebes zu beachtenden Frist.
  2. Der betreffende Mitgliedstaat unterrichtet die Kommission und die anderen Mitgliedstaaten unverzüglich über die angewandten Maßnahmen und ihre Ergebnisse. Der Ständige Veterinärausschuß tritt sobald wie möglich zusammen und prüft die Lage.
- Über die finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft wird nach dem in Artikel 5 vorgesehenen Verfahren ein Beschluß gefaßt; dieser Beschluß kann von der Anwendung von Maßnahmen abhängig gemacht werden, die nicht zu den vorgenannten gehören und für den Erfolg des Vorgehens erforderlich erscheinen.

3. Die finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft, die im Bedarfsfall in mehrere Tranchen unterteilt wird, darf höchstens 50 % der Kosten betragen, die der Mitgliedstaat als Entschädigung der Eigentümer für die Schlachtung und die Vernichtung der Tiere sowie für die Vernichtung der Futtermittel übernommen hat. Sie wird nach Vorlage der Belege seitens des betreffenden Mitgliedstaates berechnet.
4. Zur Anwendung dieser Entscheidung kann das Verzeichnis der in Absatz 1 genannten Krankheiten nach dem in Artikel 5 vorgesehenen Verfahren geändert werden.

#### Artikel 2

1. Ist ein Mitgliedstaat unmittelbar durch das Auftreten einer in Artikel 1 Absatz 1 genannten übertragbaren Krankheit im Hoheitsgebiet eines Drittlandes oder eines angrenzenden Mitgliedstaates bedroht, so kann dieser Mitgliedstaat, wenn er zu seinem Schutz Sondermaßnahmen, insbesondere die Schaffung einer Impfpufferzone, für erforderlich hält, in den Genuß einer finanziellen Beteiligung der Gemeinschaft gelangen, sofern diese zuvor nach dem Verfahren des Artikels 5 ihre Zustimmung dazu erteilt hat.
2. Zu diesen Zweck unterrichtet der betreffende Mitgliedstaat die Kommission und die anderen Mitgliedstaaten unverzüglich über sein beabsichtigtes Vorgehen. Der Ständige Veterinärausschuß tritt sobald wie möglich zusammen und prüft die Lage. Über die auf den Ankauf von Impfstoffen sowie auf die Impfkosten beschränkte finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft wird nach dem in Artikel 5 vorgesehenen Verfahren ein Beschluß gefaßt; dieser Beschluß kann von der Anwendung bestimmter Sondermaßnahmen abhängig gemacht werden, die für den Erfolg des Vorgehens erforderlich erscheinen.
3. Die finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft, die im Bedarfsfall in mehrere Tranchen aufgeteilt wird, darf 100 % der Kosten für die Impfstofflieferungen und höchstens 50 % der für die Durchführung dieser Impfung entstandenen Kosten betragen.

.../...

Artikel 3

Die Gemeinschaft kann sich an der Finanzierung der Errichtung von Vorräten biologischer Erzeugnisse beteiligen, die zur Bekämpfung der in Artikel 1 Absatz 1 genannten übertragbaren Krankheiten bestimmt sind (Impfstoffe, Virusstämme und diagnostische Seren).

Über die Zweckmäßigkeit einer solchen Aktion sowie die diesbezüglichen Durchführungsbestimmungen, insbesondere hinsichtlich Auswahl, Erzeugung, Beförderung und Verwendung dieser Vorräte wird nach dem Verfahren des Artikels 5 entschieden.

Artikel 4

1. Kann das Auftreten einer der in Artikel 1 Absatz 1 genannten ansteckenden Krankheiten in einem Drittland eine Gefahr für die Gemeinschaft darstellen, so kann diese die Bekämpfung dieser Krankheit dadurch unterstützen, daß sie insbesondere den Erwerb von Impfstoffen finanziert.
2. Über die Zweckmäßigkeit der gemeinschaftlichen Maßnahme, die diesbezüglichen Durchführungsbestimmungen und insbesondere die viehseuchenrechtlichen Bedingungen, von denen sie abhängig gemacht werden kann, wird nach dem Verfahren des Artikels 5 entschieden.
3. Die finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft bei der Durchführung aller in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen darf 25 % des jährlich in ihrem Haushaltsplan hierfür eingesetzten Betrages nicht überschreiten.

Artikel 5

1. Wird auf das in diesem Artikel festgelegte Verfahren Bezug genommen, so befaßt der Ausschußvorsitzende unverzüglich den durch Beschluß des Rates vom 15. Oktober 1968 eingesetzten Ständigen Veterinärausschuß - im folgenden "Ausschuß" genannt - entweder von sich aus oder auf Antrag eines Mitgliedstaates.
2. In dem Ausschuß werden die Stimmen der Mitgliedstaaten nach Artikel 148 Absatz 2 des Vertrages gewogen. Der Vorsitzende nimmt an der Abstimmung nicht teil.

3. Der Vertreter der Kommission unterbreitet einen Entwurf für die zu treffenden Maßnahmen. Der Ausschuß nimmt binnen zwei Tagen zu diesen Maßnahmen Stellung. Die Stellungnahme kommt mit einer Mehrheit von 41 Stimmen zustande.
4. Die Kommission erläßt die Maßnahmen und sieht sofort deren Anwendung vor, wenn sie der Stellungnahme des Ausschusses entsprechen. Entsprechen sie der Stellungnahme des Ausschusses nicht oder ist keine Stellungnahme ergangen, so schlägt die Kommission dem Rat alsbald die zu treffenden Maßnahmen vor. Der Rat erläßt die Maßnahmen mit qualifizierter Mehrheit.

Hat der Rat nach Ablauf einer Frist von 14 Tagen nach Unterbreitung des Vorschlags keine Maßnahmen beschlossen, so trifft die Kommission die vorgeschlagenen Maßnahmen und sieht sofort deren Anwendung vor.

#### Artikel 6

Für 1975 wird ein Betrag von 2.500.000 Rechnungseinheiten für die Finanzierung der in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen vorgesehen. Danach wird die Höhe der erforderlichen Mittel jährlich im Rahmen des Haushaltsverfahrens festgesetzt.

#### Artikel 7

Die Bestimmungen des Artikels 5 gelten bis zum 22. Juni 1975.

#### Artikel 8

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates  
Der Präsident